

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1965

Nummer 82

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
224	10. 6. 1965	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Verleihung des Oberschlesischen Kulturpreises des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	844
71312	9. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze – TG – . . . . .	844
71312	13. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Schutz der Armaturen von Fässern; Fässer mit Gasflaschenventilen (Ziff. 12 Abs. 2 TG) . . . . .	849
71312	15. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Umstempelung der Gasbezeichnung a) Übergangsbestimmungen zu Ziffern 23 und 31 TG b) Übergangsregelung zu Ziffer 12 Abs. 1 TG . . . . .	849

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
Personalveränderung . . . . .	849
<b>Innenminister</b>	
14. 7. 1965 Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten . . . . .	849
<b>Finanzminister</b>	
Personalveränderung . . . . .	850
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
30. 6. 1965 Bek. — Städtewettbewerb 1964 . . . . .	850

**I.**

**Richtlinien  
für die Verleihung des  
Oberschlesischen Kulturpreises  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 6. 1965 —  
Az.: V B 1 — 9510.2—Her. 248

1. Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung aus der Patenschaft über die Landsmannschaft der Oberschlesier und die in der Bundesrepublik und im Lande Berlin lebenden Oberschlesier stiftet die Landesregierung den

**„Oberschlesischen Kulturpreis  
des Landes Nordrhein-Westfalen“.**

2. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:
- 2.1. Der oberschlesische Kulturpreis wird für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaften als Hauptpreis und als Förderungspreis verliehen.
- 2.2. Interpretatorische Leistungen werden nicht berücksichtigt.
- 2.3. Der Preis wird verliehen an Deutsche, die Oberschlesier sind oder deren auszuzeichnende Leistungen auf den Beziehungen zu dem oberschlesischen Siedlungsraum beruhen.
- 2.4. Der Preis wird jährlich auf einer vom Ausschuß für oberschlesische Kulturarbeit ausgewählten oberschlesischen Kulturveranstaltung durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.  
Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht nicht.
- 2.5. Eine öffentliche Ausschreibung des Preises findet nicht statt.
- 2.6. Jeder Preisträger erhält eine Urkunde über die Verleihung und einen Geldpreis.
- 2.7. Eine wiederholte Verleihung des Hauptpreises oder des Förderungspreises an ein und dieselbe Person soll nicht stattfinden.

**3. Bestimmungen für den Hauptpreis**

- 3.1. Der Hauptpreis wird verliehen, wenn die Voraussetzungen von 2.1. der Richtlinien erfüllt sind.
- 3.2. In Zweifelsfällen entscheidet auf Anregung des Ausschusses für oberschlesische Kulturarbeit der Arbeits- und Sozialminister.
- 3.3. Der Hauptpreis beträgt 10 000,— DM; er kann auch in Teilpreisen von je 5 000,— DM verliehen werden.

**4. Bestimmungen für den Förderungspreis**

- 4.1. Der Förderungspreis wird verliehen, wenn die Voraussetzungen von 2.1. der Richtlinien noch nicht erfüllt sind, aber die künstlerische bzw. wissenschaftliche Entwicklung des als förderungswürdig anerkannten Künstlers oder Wissenschaftlers zu der Annahme berechtigt, daß seine Leistungen durch die Förderung wesentlich gesteigert werden können.
- 4.2. Der Förderungspreis beträgt 5 000,— DM; er ist teilbar und kann auch als Stipendium vergeben werden.

**5. Bestimmungen zur Ermittlung der Preisträger**

- 5.1. Der Ausschuß für oberschlesische Kulturarbeit schlägt mindestens je zwei Persönlichkeiten für den Haupt- und den Förderungspreis vor.

5.1.1. Der Arbeits- und Sozialminister ist ebenfalls berechtigt, Persönlichkeiten für den Haupt- und Förderungspreis vorzuschlagen.

5.1.2. Die Vorschläge müssen bis zum 1. 5. eines jeden Jahres vorliegen.

5.2. Für die Ermittlung der Preisträger können beim Arbeits- und Sozialminister nach Bedarf Auswahlausschüsse gebildet werden. In diese entsendet der Ausschuß für oberschlesische Kulturarbeit je zwei seiner Mitglieder und benennt je drei Sachverständige, die vom Arbeits- und Sozialminister zu bestätigen sind.

5.2.1. Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Auf Anregung der Auswahlausschüsse kann der Arbeits- und Sozialminister weitere Sachverständige zur Mitarbeit berufen.

5.3. Die Sitzungen der Auswahlausschüsse sind nicht öffentlich. Der Arbeits- und Sozialminister oder ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

5.3.1. Die Auswahlausschüsse prüfen die Vorschläge für den Hauptpreis und für den Förderungspreis. Sie leiten das Ergebnis ihrer Prüfung dem Ausschuß für oberschlesische Kulturarbeit schriftlich mit Begründung zu.

5.4. Der Ausschuß für oberschlesische Kulturarbeit wählt je eine Persönlichkeit für den Haupt- und Förderungspreis aus und teilt das Ergebnis schriftlich mit Begründung dem Arbeits- und Sozialminister mit.

5.5. Der Arbeits- und Sozialminister bestimmt die Preisträger. Der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen. Wird der Vorschlag des Ausschusses für oberschlesische Kulturarbeit vom Arbeits- und Sozialminister nicht angenommen, so kann der Ausschuß einen neuen Vorschlag unterbreiten.

6. Diese Richtlinien werden erstmals im Jahre 1965 angewandt, wobei für dieses Jahr der Vorschlagstermin entfällt.

— MBl. NW. 1965 S. 844.

**71312**

**Druckgasverordnung;  
hier: Änderungen und Ergänzungen der  
Technischen Grundsätze — TG —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1965 —  
III A 2 — 8550 — (III Nr. 23/65)

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden, wie aus den nachstehenden Anlagen 1—4 ersichtlich, geändert und ergänzt.

Die Änderungen und Ergänzungen stimmen überein mit den jeweils angeführten Beschlüssen des Deutschen Druckgasausschusses. Durch den Beschuß DGA 200/65 (Anlage 1) wird der Abschnitt „G Sondervorschriften“ der TG um die Ziffern 62 bis 70 erweitert.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:  
an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anlage

**Anlage 1**

Dem Abschnitt „G Sondervorschriften“ der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

**VIII Campingflaschen****Ziffer 62****Allgemeines**

(1) Campingflaschen im Sinne dieses Unterabschnittes sind Behälter für Propan, Butan und deren Gemische.

1. deren zulässiges Höchstgewicht der Füllung nicht größer sein darf als 2,5 kg bei Propan und 3 kg bei Butan<sup>1)</sup>,
2. deren Versuchsdruk (Prüfdruck) entweder dem für Butan oder dem für Propan festgesetzten Wert entspricht und
3. die mit einem Rückschlagventil zur Absperrung des Behälters ausgerüstet sind.

(2) Campingflaschen dürfen nur für Campingzwecke, aber nicht in Wohnwagen verwendet werden.

**Ziffer 63****Baubestimmungen**

(1) Die Wanddicke<sup>2)</sup> der Campingflaschen darf an keiner Stelle geringer sein als

$$0,136 \cdot \sqrt{D_a}$$

und muß mindestens 1,5 mm betragen.

(2) Jede Campingflasche muß einen rundum angeschweißten Fuß haben, dessen äußerer Durchmesser nicht kleiner sein darf als der äußere Durchmesser der Flasche. Der Fuß muß am oberen Rand abgewinkelt<sup>3)</sup> sein und entweder am oberen Rand Aussparungen oder am zylindrischen Teil Belüftungsöffnungen haben. Füße mit Aussparungen am oberen Rand müssen mindestens 3 Stege ausreichender Länge<sup>4)</sup> haben. Die Stege müssen jeweils auf ganzer Länge, der obere Rand nicht ausgespart. Füße muß rundum angeschweißt sein.

(3) Jede Campingflasche darf nur eine Öffnung haben; die Öffnung muß zentralisch im oberen Boden liegen. Zum unmittelbaren Anschluß der Armatur (Rückschlagventil) muß in die Öffnung eine ausreichend bemessene Ventilmuffe eingeschweißt sein. Das Innengewinde der Ventilmuffe muß als Gegenanschluß zum Rückschlagventil (s. Ziff. 64 Abs. 3) ausgeführt sein.

(4) Die Eindichtung des Rückschlagventiles in die Ventilmuffe muß bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen gasdicht sein.

(5) Campingflaschen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem vom Deutschen Druckgasausschuß vorgeschlagenen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Bauartkennzeichen<sup>5)</sup> (s. Ziff. 65 Abs. 1) versehen sind.

<sup>1)</sup> Höchstzul. Nenninhalt einer Flasche: etwa 6,2 l.

<sup>2)</sup> Die Wanddicke ist nach Ziff. 9 (8) zu berechnen; es bedeutet:  $D_a$  = der äußere Durchmesser in mm.

<sup>3)</sup> vgl. als Beispiel DIN 4669, Blatt 2, August 1960.

<sup>4)</sup> Bei 3 Stegen wird als ausreichende Länge eines Steges eine solche von  $D_a / 3$  angesehen. Bei 6 Stegen ist die Stegbreite nach DIN 4669 zu wählen.

<sup>5)</sup> Beispiel für ein Bauartkennzeichen: A-F—4.1/203.12—1  
Es bedeuten:

A Kurzzeichen für den Hersteller

F Land der Herstellung (Kurzzeichen entsprechend den internationalen Kraftfahrzeugerkennungszeichen)

4.1 Mindestrauminhalt in 1 für alle Behälter dieser Bauart

203 äußerer Durchmesser in mm

12 Prüfdruck in atü

1 Zahl, welche bei gleichem Hersteller und gleichen Grundgrößen unterschiedliche Ausführungen (z. B. versch. Fußformen) kennzeichnet.

**Ziffer 64****Armaturen**

(1) Jede Campingflasche muß im betriebsfertigen Zustand mit einem Rückschlagventil nach DIN 477 Blatt 4 und einem zugehörigen Schraubstöpsel oder einer Schraubkappe ausgerüstet sein.

(2) Zur betriebsmäßigen Entnahme von Gas dürfen Verbrauchsgeräte nur mit einem Entnahmestutzen nach DIN 477 Blatt 4 an die Campingflasche angeschlossen werden.

(3) Rückschlagventile müssen folgende Gewindeanschlüsse haben:

Anschluß zur	Rückschlagventil für:	
	Propan-Butan	Butan
Verbindung des Ventiles mit der Flasche	Außengewinde M 16 x 1,25 links	Außengewinde M 22 x 1,25
Gasentnahme	Außengewinde W 21,80 x 1 1/4" links	Innengewinde M 16 x 1,5

(4) Die Armaturen müssen aus fehlerfreien geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Für Dichtungen dürfen nur propan- butanbeständige Werkstoffe verwendet werden. Federn müssen aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein.

Das Rückschlagventil und der Entnahmestutzen müssen so bemessen sein, daß sie einem Druck von mindestens 45 kg/cm<sup>2</sup> genügen; ihre Abmessungen müssen der Norm DIN 477 Blatt 4 entsprechen.

(5) Das Rückschlagventil muß unter dem Gasüberdruck in der Flasche und durch Federkraft schließen. Die Schließkraft der Feder muß so groß sein, daß der gasdichte Abschluß gegen die Atmosphäre (etwa 760 Torr) auch bei einem absoluten Druck in der Flasche von etwa 300 Torr gewährleistet ist. Für jede Bauart (s. Abs. 8) muß ein Mindestgewicht festgelegt sein. Das festgelegte Mindestgewicht darf nicht unterschritten werden.

(6) Schraubstöpsel und Schraubkappen müssen

1. aus Metall<sup>6)</sup> hergestellt sein,
2. das Gewinde des Entnahmeanschlusses vor Beschädigung schützen,
3. bei Undichtheiten im Sitz des Rückschlagventiles den gasdichten Abschluß gegen die Atmosphäre gewährleisten,
4. durch eine mit ihnen verbundene Ose o. ä. das Tragen der Flasche ermöglichen; die Vorrichtung zum Tragen darf statt am Schraubstöpsel oder an der Schraubkappe auch mit der Ventilmuffe verbunden sein.

Schraubstöpsel und Schraubkappen dürfen nur während des Füllvorganges und zum Zweck der Gasentnahme entfernt werden.

(7) Die Verbindung zwischen Rückschlagventil und Entnahmestutzen muß doppelt gedichtet und bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen und Drücken gasdicht sein. Beim Ein- oder Aufschrauben des Entnahmestutzens muß eine erste gasdichte Verbindung des Stutzens zum Rückschlagventil bereits vor dem Öffnen des Ventiles hergestellt sein; das gleiche gilt sinngemäß für das Lösen der Verbindung.

(8) Es muß nachgewiesen sein, daß die Armaturen (Rückschlagventile, Schraubstöpsel oder -kappen, Entnahmestutzen) den in Abs. 3 bis 7 genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

<sup>6)</sup> Die Verwendung von Kunststoff als Werkstoff für Schraubstöpsel oder -kappen kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausnahme genehmigt werden, wenn der Nachweis der Eignung des Kunststoffes und der aus ihm gefertigten Teile durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin erbracht worden ist.

1. die Bauart der Teile durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Zuteilung eines Bauartkennzeichens \*) anerkannt worden ist und
2. der Hersteller durch Anbringung des Bauartkennzeichens bestätigt hat, daß die Teile mit der anerkannten Bauart übereinstimmen.

Bauartanerkennungen sollen auf 5 Jahre befristet werden.

(9) Die Armaturen müssen mit dem Jahr der Herstellung \*\*) gekennzeichnet sein. Bauartkennzeichen und Herstellungsjahr müssen deutlich eingestempelt, eingeprägt o. ä. wiedergegeben und bei Rückschlagventilen auch nach betriebsfertigem Einbau in die Campingflasche sichtbar sein.

(10) Die Armaturen dürfen nur bei ihrem Hersteller oder in den vom Hersteller beauftragten Betrieben instandgesetzt werden. Der fachgerechte Austausch von Dichtungen gegen solche gleicher Art darf auch von Füllbetrieben, die regelmäßig Campingflaschen füllen, vorgenommen werden.

#### Ziffer 65

##### Eingestempelte Kennzeichen

- (1) Jede Campingflasche muß gekennzeichnet sein mit
  1. der Typenbezeichnung (s. Ziff. 15 Abs. 1 Nr. 5)
  2. dem Bauartkennzeichen (s. Ziff. 63 Abs. 5)
  3. der Herstellungsnummer
  4. dem Leergewicht des Behälters in kg (einschließlich des vorgeschriebenen Mindestgewichtes des Rückschlagventiles und ausschließlich des Schraubstöpsel- oder Schraubkappengewichtes; z. B.: LEER 4,2 kg)
  5. der Gasbezeichnung
  6. dem zulässigen Höchstgewicht der Füllung in kg (in Verbindung mit der Gasbezeichnung anzugeben; z. B.: BUTAN FÜLL 2,5 kg)
  7. den Prüfdaten und -stempeln des Sachverständigen.

(2) Die Kennzeichen nach Abs. 1 müssen deutlich und dauerhaft in den zylindrischen Teil des Flaschenfußes eingestempelt sein.

(3) Außer den in Abs. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen auf dem zylindrischen Teil des Flaschenfußes eingestempelt, eingeprägt o. ä. wiedergegeben sein:

1. der Name oder das Zeichen der Vertriebsorganisation
2. die Behälternummer der Vertriebsorganisation.

\*) Beispiel für ein Bauartkennzeichen: E D-RCB 1  
Es bedeuten:

- E Kurzzeichen für den Hersteller
- D Land der Herstellung (Kurzzeichen entsprechend den internationalen Kraftfahrzeugerkennungszeichen)
- RCB Rückschlagventil für Campingflaschen Butan
- RCP Rückschlagventil für Campingflaschen Propan/Butan
- SCB Schraubstöpsel für Campingflaschen Butan
- SCP Schraubkappe für Campingflaschen Propan/Butan
- ECB Entnahmestutzen für Campingflaschen Butan
- ECP Entnahmestutzen für Campingflaschen Propan/Butan
- 1 Zahl, welche bei gleichem Hersteller unterschiedliche Ausführungen kennzeichnet.

\*\*) z. B.: „65“

#### Ziffer 66

##### Farbkennzeichnung

- (1) Ziff. 18 findet keine Anwendung.
- (2) Auf dem Behältermantel müssen wiedergegeben sein:
  1. in halber Höhe der Flasche das der Anlage entsprechende Sicherheitszeichen mit dem Symbol „Flamme“
  2. auf der dem Sicherheitszeichen gegenüberliegenden Seite in einer Schrifthöhe von mindestens 5 mm in Großbuchstaben die Hinweise

**VERWENDUNG NUR FÜR CAMPINGZWECKE**

**ZULÄSSIG**

**NICHT DER SONNENBESTRAHLUNG AUSSETZEN**

Die zusätzliche Beschriftung mit ähnlichen Hinweisen in anderen Sprachen ist zulässig.

Der Untergrund des Sicherheitszeichens und des umrandeten Schriftfeldes müssen in der Farbe Gelb (Farbton 1004 nach dem Farbtonregister \*) RAL 840 R), das Sicherheitszeichen, die Schrift und die Umrundungen müssen in der Farbe Schwarz (RAL-Farbton 9005) ausgeführt sein.

(3) Ober- und unterhalb der in Abs. 2 genannten Hinweise und Zeichen dürfen andere Hinweise und Zeichen nicht angebracht sein.

(4) Die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zeichen und Texthinweise können durch Aufschablonieren oder durch Klebefolien aufgebracht werden. Die Zeichen, die Schrift und die Kunststoffe müssen ausreichend widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen und Betriebsbeanspruchungen sein.

#### Ziffer 67

##### Schutzanstrich

(1) Jede Campingflasche muß auf gut vorbereitetem Untergrund einen gegen Korrosion schützenden Außenanstrich haben. Der Farbton des Schutzanstriches ist frei gestellt.

#### Ziffer 68

##### Füllen

(1) Der Füllbetrieb muß über die notwendigen Einrichtungen und das in der Behandlung von Campingflaschen unterwiesene Personal verfügen.

(2) Zwischenstücke dürfen zum Füllen nicht verwendet werden.

(3) Eine Flasche darf nicht gefüllt werden, wenn

1. sie schadhaft, insbesondere verbucht ist
2. das Rückschlagventil nicht das vorgeschriebene Bauartkennzeichen trägt
3. das Rückschlagventil schadhaft ist
4. die eingestempelten Kennzeichen nicht Ziff. 65 entsprechen
5. die Farbkennzeichnung nicht Ziff. 66 entspricht
6. der Schutzanstrich nicht einwandfrei ist.

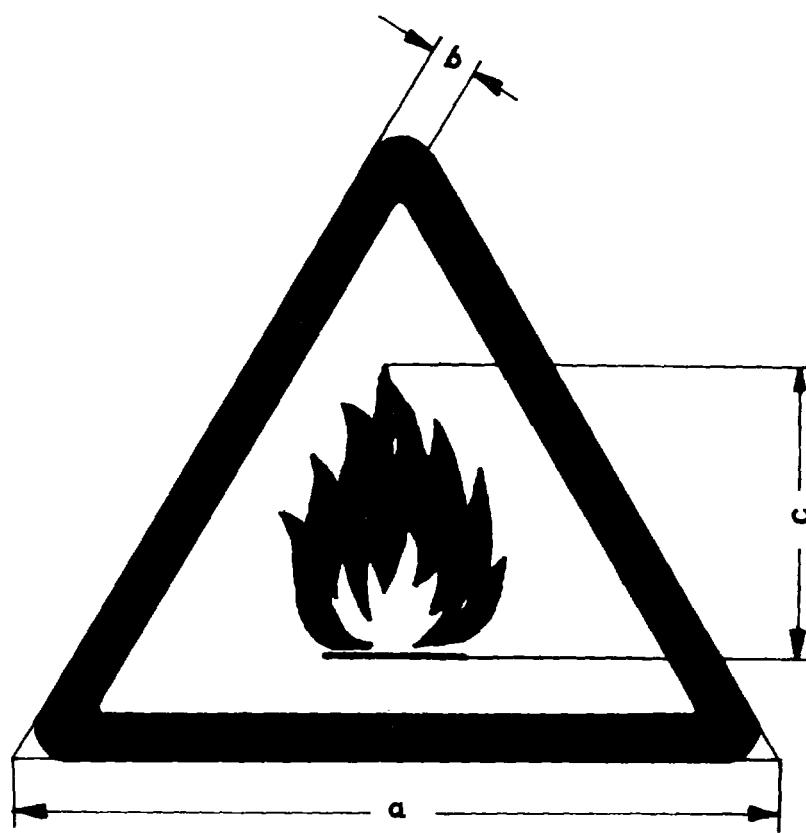
(4) Jede gefüllte Flasche muß im Anschluß an die Kontrollwägung

1. der Funktionsprüfung des Rückschlagventiles
2. der Dichtheitsprüfung in einem Wasserbad (mindestens 10° C)
  - a) des Rückschlagventiles vor und nach der Funktionsprüfung
  - b) der Ventileindichtung
  - c) des Behälters, insbesondere der Schweißnähte unterzogen werden.

\*) Zu beziehen durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin V 15 und Köln

Sicherheitszeichen „Flamme“  
für Campingflaschen

Abbildung  
zu Ziffer 66



Außendurchmesser des Behälters $D_a$	Sicherheitszeichen		
	a	b	c
$\leq 100$	50	3	19
$> 100$ bis 400	100	6	38

Bei der Funktionsprüfung ist das Rückschlagventil mit einer geeigneten Vorrichtung 3- bis 4mal zu öffnen.

Die Dichtheitsprüfungen sind auszuführen, wenn das eingefüllte Gas eine Temperatur von mindestens 10° C angenommen hat.

(5) Ist die Flasche vor dem Füllen nicht evakuiert worden, so muß vor der Funktionsprüfung die Flasche während einer Zeit von 3--4 sec bei voll geöffnetem Ventil entlüftet werden. Bei fabrikneuen Flaschen, die erstmals gefüllt werden, und bei Flaschen, die erstmals nach einer Reparatur gefüllt werden, muß die Entlüftungszeit 10 bis 15 sec betragen.

(6) Undichte Flaschen und Flaschen mit undichtem oder nicht ordnungsgemäß schließendem Ventil sind sofort zu entleeren; die Flaschen dürfen erst nach Durchführung der notwendigen Instandsetzung wieder gefüllt werden.

(7) Gefüllte Flaschen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit Schraubstöpseln oder Schraubkappen ausgerüstet sind, die den Vorschriften entsprechen.

#### Ziffer 69

##### Prüfen

(1) Die erstmalige Prüfung (Ziff. 19) der Campingflaschen muß im Herstellerwerk durch den Sachverständigen erfolgen.

(2) Die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Ziff. 25 beträgt 5 Jahre.

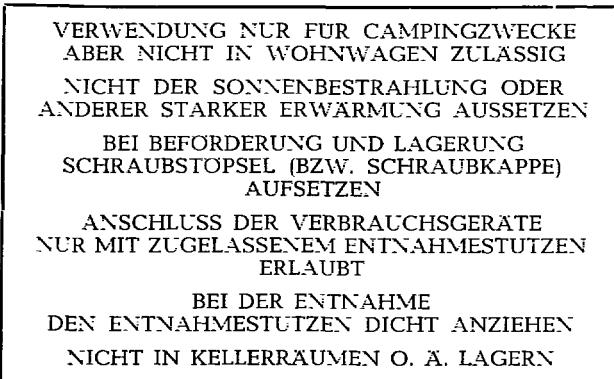
(3) In die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 ist eine Prüfung der ordnungsgemäßen Ausrüstung mit zugelassenen Armaturen einzubeziehen.

#### Ziffer 70

##### Gebrauchsanweisung

(1) Jeder gefüllten Campingflasche ist bei der Abgabe an einen Betreiber eine Gebrauchsanweisung beizugeben.

(2) Gebrauchsanweisungen müssen deutlich folgende Hinweise enthalten:



(siehe Beschuß DGA 200/65)

#### Anlage 2

In den Übergangsbestimmungen zu Abschnitt II der Anlage „Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung“ zum RdErl. v. 19. 6. 1962 (SMBL. NW. 71312) erhält erster Satz in Abs. 1 Buchst. e) Nr. 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Berstärkung der Berstscheiben muß bei + 55° C 200 ± 15 kg/cm² betragen; er darf bei - 20° C 225 kg/cm² nicht überschreiten.“

(siehe Beschuß DGA 205/65)

#### Anlage 3

Abschnitt II der Anlage 1 zum RdErl. v. 3. 7. 1963 (SMBL. NW. 71312) wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7 An Stelle der unter Nr. 3 genannten Blindscheiben dürfen auch Blindstopfen verwendet werden, deren Eigenschaften durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) in Berlin-Dahlem nachgewiesen worden ist.

Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(siehe Beschuß DGA 211/65)

#### Anlage 4

Die „Anlage zu Ziff. 56 Absatz 3“ der Anlage 3 zum RdErl. v. 19. 7. 1963 (SMBL. NW. 31712) erhält folgende Fassung:

„Behälter, die innen verzinkt sind, dürfen für folgende Gase verwendet werden:

Propan

Butan

Dichloräfluormethan \*) (Gas 12-R-12)

Dichlormonofluormethan \*) (Gas 21-R-21)

Monochlordinfluormethan \*) (Gas 22-R-22)

Dichlortetrafluoräthan \*) (Gas 114-R-114)

Die Gase R 12, R 21, R 22 und R 114 im Gemisch mit den Flüssigkeiten:

Trichlormonofluormethan \*)

Trichlortrifluoräthan \*)

\*) Die Stoffe müssen wasserfrei sein.“

(siehe Beschuß DGA 203/65)

— MBl. NW. 1965 S. 844.

71312

**Druckgasverordnung;**  
**hier: Schutz der Armaturen von Fässern;**  
**Fässer mit Gasflaschenventilen**  
**(Ziff. 12 Abs. 2 TG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 7. 1965 —  
 III A 2 — 8551 — (III Nr. 24/65)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob zum Schutz eines Gasflaschenventsils, das zur Ausrüstung eines Fasses gehört, eine Glockenkappe nach DIN 4667 als zweckentsprechende Vorrichtung i. S. der Ziff. 12 Abs. 2 TG anzusehen ist.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Glockenkappe (Schraubkappe) nach DIN 4667 ist nur dann als zweckentsprechend im Sinne der Ziff. 12 Abs. 2 TG anzusehen, wenn das Ventil und die Kappe zusätzlich entweder durch die vertiefte Anordnung in einer in den Boden eingeschweißte Tasche oder durch einen am Boden angeschweißten oder haltbar befestigten Kragen geschützt werden.

Es bestehen keine Bedenken, die in Gebrauch befindlichen Fässer, deren Gasflaschenventile ausschließlich durch Glockenkappen (Schutzkappen) geschützt sind, bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziff. 25 TG) unverändert weiter zu verwenden.

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 204/65 —.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 849.

71312

**Druckgasverordnung;**

**hier: Umstempelung der Gasbezeichnung**  
**a) Übergangsbestimmungen zu Ziffern 23 und 31 TG**  
**b) Übergangsregelung zu Ziffer 12 Abs. 1 TG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1965 —  
 III A 2 — 8552 — (III Nr. 25/65)

Zu a): Beim Umstempeln der Gasbezeichnung dürfen, sofern es sich bei der neuen Bezeichnung um ein verflüssigtes Gas handelt, für das neue Gas nur die in der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und 31 Abs. 2 TG genannten Mindestprüfdrücke in kg/cm<sup>2</sup> und höchstzulässigen Füllgewichte in kg/l zugrunde gelegt werden. Die in den Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 23 und 31 TG (vgl. RdErl. v. 19. 6. 1962 — SMBI. NW. 71312 —) genannten Erleichterungen finden keine Anwendung.

Z. B.: Bei Flaschen mit einem Prüfdruck von mindestens 190, aber weniger als 250 kg/cm<sup>2</sup> ist im Falle des Umstempelns auf Kohlen-

dioxyd das für 190 kg/cm<sup>2</sup> genannte Füllgewicht von 0,66 kg/l zugrunde zu legen; von den in den Übergangsbestimmungen zu Ziff. 23 und 31 unter Abs. 1 e) Nr. 2 genannten Ausnahmen darf kein Gebrauch gemacht werden.

Zu b): Propanflaschen, deren Füße nicht der neugefaßten Ziff. 12 Abs. 1 entsprechen, dürfen auf ein anderes Gas nur umgestellt werden, wenn die Vorschriften der Übergangsregelung zu Ziff. 12 Abs. 1 TG (vgl. RdErl. v. 6. 8. 1962 — SMBI. NW. 71312 —) erfüllt sind.

Dieser RdErl., der einer Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses v. 1. 5. 1965 — DGA 215/65 — entspricht, ergeht als Anweisung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 7131).

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1965 S. 849.

## II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident W. Gördes vom Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 849.

**Innenminister**

**Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 —  
 III A 3/245 — 685/65

Die in der Anlage aufgeführten Feuerlöscharmaturen sind bei der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen in Regensburg geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Geräte können Beihilfen nach Nr. 2a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Bezug: Bek. v. 15. 2. 1965 (MBl. NW. S. 280)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
 Gemeindeaufsichtsbehörden,  
 Landesfeuerwehrschule.

**Anlage**

Lfd.Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:	Anlage
1	Fa. August Hoenig. Köln-Nippes	CM-Strahlrohr H 1	DIN 14 365	PVR — A 114/7/64
2	Fa. Franz A. Parsch. Ibbenbüren	B-Saugkupplung D-Druck- u. Saugkupplung	DIN 14 322 DIN 14 301	PVR — A 108/1/64 PVR — A 121/14/64
3	Fa. Schmitz & Co.. Frankfurt-Hoechst	Standrohr 2 B Standrohr 2 C	DIN 14 375 DIN 14 375	PVR — A 124/17/64 PVR — A 125/18/64
4	Fa. Luitpold Schott, Speyer/Rhein	Sammelstück A-2 B B-Verteiler (B-CBC) C-Verteiler (C-DCD)	DIN 14 355 DIN 14 345 DIN 14 345	PVR — A 109/2/64 PVR — A 110/3/64 PVR — A 111/4/64

— MBl. NW. 1965 S. 849.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Städtewettbewerb 1964**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 30. 6. 1965 — V/B 4

Der von mir gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club, dem Nordrhein-Westfälischen Städtebund und der Landesverkehrswacht durchgeführte Wettbewerb zur Sicherung des Fußgängerverkehrs hat ein lebhaftes Echo gefunden. Von den zur Teilnahme aufgerufenen 176 kreisangehörigen Städten des Landes mit mehr als 5 000 Einwohnern haben sich 131, also 74% beteiligt.

Zweck dieses Wettbewerbs war einmal einen Überblick darüber zu erhalten, was die einzelnen Städte aus eigenen Kräften zum Schutze der Fußgänger unternommen hatten, sei es auf dem Gebiet der Verkehrstechnik, der Verkehrserziehung der Jugend, der Verkehrsaufklärung der älteren Mitbürger oder auf sonstige Weise.

Zum anderen sollten die Städte angeregt werden, ihre bisherigen Maßnahmen noch einmal zu überprüfen und möglicherweise Verbesserungen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs vorzunehmen. Daraus sollten auch allgemein aus den Antworten der Städte auf die ihnen gestellten Fragen Erkenntnisse für weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet gewonnen werden.

Folgende Städte wurden als Sieger ermittelt:

**Gruppe 1: (Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern)**

1. Paderborn
2. Rheinhausen
3. Düren

**Gruppe 2: (Städte mit 30- bis 50 000 Einwohnern)**

1. Detmold
2. Rheine
3. Ahlen und Hilden

**Gruppe 3: (Städte mit 20- bis 30 000 Einwohnern)**

1. Altena und Coesfeld
2. Gronau

**Gruppe 4: (Städte mit 10- bis 20 000 Einwohnern)**

1. Lobberich
2. Troisdorf
3. Geldern

**Gruppe 5: (Städte mit 5- bis 10 000 Einwohnern)**

1. Bergheim-Erft
2. Kaldenkirchen
3. Lüdinghausen

Darüber hinaus konnten weitere 25 Städte mit namhaften Geläppreisen und Prämien ausgezeichnet werden, die eine Gesamthöhe von 371 000,— DM erreichten.

In Anbetracht des Erfolges des Wettbewerbes, der auch der Verkehrsverwaltung wesentliche Erkenntnisse vermittelt hat, sollen in diesem und in den nächsten Jahren weitere Wettbewerbe gleicher und ähnlicher Art unter den Städten und Gemeinden ausgeschrieben werden.

— MBL. NW. 1965 S. 850.

**Finanzminister****Personalveränderung****Nachgeordnete Dienststellen****Versetzung in den Ruhestand:**

Regierungs- und Kassenrat J. Wellhöller, Bezirksregierung Detmold.

— MBL. NW. 1965 S. 850.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.